

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 34 vom 28. November 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_34

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 34 du 28 novembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 34 del 28 novembre 2022

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Denkmalschutz (Unterschutzstellung Wohnhaus mit Werkstatt)

Erwägungen

E. 6

Mit diesem Entscheid obsiegt die Beschwerdeführerin in weiten Teilen resp. unterliegt in geringem Mass. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt die unterliegende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Kosten. Hat keine Partei ganz obsiegt, sind die Kosten in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind (§ 23 Abs. 2 VRG). Obwohl der Beschwerdegegner überwiegend unterliegt, sind ihm in Anwendung von § 24 Abs. 1 VRG keine Kosten zu belasten. Im vorinstanzlichen Verfahren verzichtete er unter Verweis auf § 25 VRG, der Beschwerdeführerin Kosten aufzuerlegen. Diese Erwägungen können auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren übernommen werden, so dass der Beschwerdeführerin keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Hingegen hat sie gestützt auf § 28 Abs. 2 VRG Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten des Regierungsrats, welche in Anbetracht ihres nicht vollumfänglichen Obsiegens auf Fr. 3'000.– (inkl. MWST und Barauslagen) festgelegt wird.

23 Urteil V 2021 34 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.